

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 07.03.2023

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|---|-----|
| 43. | Bekanntmachung
der 9. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, den 23.03.2023 um 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim | 2-5 |
| 44. | Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“
Az.: 70-6/05/0008/22/Kla | 6-7 |
| 45. | Bekanntmachung
Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen | 8 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|---|------|
| 46. | Bekanntmachung
Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege vom 01.03.2023 | 9-19 |
|-----|---|------|

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|---|-------|
| 47. | Bekanntmachung
12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von
Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006 | 20-27 |
|-----|---|-------|

BEKANNTMACHUNG

der 9. Sitzung des

Kreistages

am Donnerstag, den 23.03.2023 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| A | Öffentlicher Teil | |
| 1 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 2 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 2.1 | Bericht gemäß Berichtspflicht nach § 113 GO NW an den Kreistag Rhein-Erft und die Städte im Rhein-Erft-Kreis über die 164. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG mbH am 15.12.2022 | 1/2023 |
| 2.2 | 42. Sitzung der Gesellschafterversammlung des Heinrich-Meng Instituts gGmbH vom 13.06.2023 | 36/2023 |
| 2.3 | 59. Sitzung des Aufsichtsrates der Heinrich-Meng Institut gBmH vom 13.06.2023 | 37/2023 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Evaluationsbericht zum 31.12.2022
Modellversuch der Hebammenambulanz für den nördlichen REK
-Abschlussbericht zur ersten Förderperiode | 501/2022 |
| 3.2 | Bericht der Gesellschaften mit mind. 50%-Beteiligung des Kreises (EkoZet, HBZ, HMI, REVG, WfG) | 57/2023 |
| 3.3 | Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
hier: Verlängerung des Zeitraumes zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.d.F. vom 31.12.2015 bis zum 31.12.2024 gem. § 27 Abs. 22 a UstG | 56/2023 |
| 3.4 | Anteilige Finanzierung der Schnellbuslinie 91 durch die Stadt Köln | 502/2022
1. Ergänzung |
| 4 | Anfragen | |
| 5 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen | |
| 5.1 | Umwidmung von Kompensationsleistungen aus der Billigkeitsrichtlinie im Rahmen der Maßnahmenumsetzung für den kommunalen Klimaschutz
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - | 43/2023 |

5.2	Realisierung der Schulhofneugestaltung am Karl-Schiller-Berufskolleg mittels Fördergeldern aus der RL KliWaVo - Klimaresiliente Schulen und Kitas, "Coole" Schul- und Kitahöfe - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	44/2023
5.3	Verlängerung Stadtbahnlinie 7 Frechen - Kerpen, hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2023 zur Erstellung der Vorstudie - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	48/2023
5.4	DigitalPakt NRW: Zweites Ausstattungsprogramm	7/2023
6	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
6.1	Wahl der Vertrauenspersonen für den entsprechenden Ausschuss zur Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028	93/2023
6.2	Umbesetzung Kreisausschuss - Antrag der Fraktion DIE LINKEN vom 14.02.2023 -	117/2023
6.3	Ausschussumbesetzung - Antrag der Fraktion FDP vom 14.02.2023 -	118/2023
7	Bestätigung der Gesamtabschlüsse der Jahre 2010 bis 2018 des Rhein-Erft-Kreises und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW n. F.) i. V. m. § 96 Abs. 1 und § 116 Abs. 9 Gemeindeordnung (GO NRW n. F.)	106/2023
8	Feststellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2018, Ergebnisbehandlung und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW)	111/2023
9	Feststellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2019, Ergebnisbehandlung und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW)	112/2023
10	Feststellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2020, Ergebnisbehandlung und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW)	113/2023
11	Feststellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2021, Ergebnisbehandlung und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW)	114/2023
12	Stellenplan Jobcenter Rhein-Erft 2023	125/2023
13	Heimatpreis NRW 2023 im Rhein-Erft-Kreis	22/2023
14	Lokales Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus	24/2023

15	Prüfauftrag an die Verwaltung: Integriertes Wohn- und Betreuungskonzept für obdachlose oder besonders von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen im Rhein-Erft-Kreis - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	33/2023
16	Fragebogen zur Situation von Familien während der Corona-Pandemie	35/2023
17	Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht	73/2022 1. Ergänzung
18	Einrichtung von zwei Schnellbuslinien im Rhein-Erft-Kreis zum nächstmöglichen Fahrplanwechsel; hier: Förderung der in 2020 angemeldeten Zusatzkilometer	36/2020 7. Ergänzung
19	Projektierung der „Revierbahn West (Aachen - Jülich - Erftachse)“	28/2023
20	Förderanträge zur Einrichtung weiterer Schnellbuslinien im Rhein-Erft-Kreis und angrenzende Kommunen	29/2023
21	Zweijährige Pilotphase für ein Führerscheinticket	99/2020 5. Ergänzung
22	Entwicklung eines Konzeptes für Busvorrangschaltungen an Lichtsignalanlagen im Verlauf von Schnellbuslinien; Übertragung von Mitteln sowie Bereitstellung zusätzlicher Mittel	14/2021 2. Ergänzung
23	Neubeschaffung von stationären Messanlagen	79/2023
24	Neue Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren und dem Rhein-Erft-Kreis über die Sicherstellung kreisüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach PBefG	198/2018 1. Ergänzung
25	Kofinanzierung des BfN-Förderprojekts "Lebensnetz Börde" der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft e.V. im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt	45/2023
26	Neubau von Gebäuden (Gerätehalle, Büros) der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft e.V. am Standort Umweltzentrum Friesheimer Busch in Erftstadt	46/2023
27	Notwendigkeit der Erhöhung der Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen der Deponie Haus Forst	91/2023
28	Aufbauhilfen für kommunale Infrastruktur anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021; Wiederaufbauplan Rhein-Erft-Kreis	180/2022
29	Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung Beteiligungsverfahren Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises	78/2023

30	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sowie Bericht über das Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Kommunen	
30.1	Stellenplan 2023/2024	370/2022
B	Nichtöffentlicher Teil	
1	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
2	Mitteilungen	
3	Anfragen	
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
4.1	Beschluss über die Beschaffung von Microsoft Lizenzen für die Kreisverwaltung und kreiseigenen Schulen - Europaweite Ausschreibung - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	505/2022
4.2	Auftragsvergabe zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher am Teilneubau der Maria-Montessori-Schule in Brühl - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	472/2022
4.3	Antrag auf Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV durch den Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro Ticket im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen; hier: Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH	353/2020 3. Ergänzung
4.4	Wiederherstellung des zerstörten Geländes sowie die darüber hinausgehende Sicherung vor erneuten Hochwasserschäden an der Kiesgrube Türnich - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	95/2023
4.5	Interlokaler Verkehr (Mehr-/Minderbedarf nach Spitzabrechnung 2021)	18/2023
5	Abberufung einer Prüferin des Prüfungsamtes	2/2023
6	Möglicher Ankauf Liegenschaft Kloster Mater Salvatoris in Kerpen	111/2022 2. Ergänzung
7	On-Demand-Verkehr im Rhein-Erft-Kreis	80/2023 1. Ergänzung
8	Fahrradmietsystem: Beauftragung der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG), hier: Übertragung von Haushaltsmitteln nach 2023	344/2021 1. Ergänzung
9	Sammelbestellung von Schulbüchern für die Berufskollegs und Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Erft-Kreises für das Schuljahr 2023/2024 mit Verlängerungsoption - Europaweite Ausschreibung	122/2023

gez. Frank Rock
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0008/22/Kla

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) sowie des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Energiekontor AG vom 04.11.2022, zuletzt ergänzt am 13.12.2022, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage - mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m - in 50171 Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 10, Flurstück: 59 (zuvor 53) erteilt.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Typs GE-158 5,5 mit einer Nennleistung von 5.500 KW, einer Nabenhöhe von 120,9 m und einem Rotordurchmesser von 158 m; Gesamthöhe 199,9 m.

Genauer Standort der Windenergieanlage:

WEA 04:	Rechtwert:	331855,4
	Hochwert:	56 37986,8
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	

Gesamthöhe über NN: 296,9 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, sowie Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 6 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 08.03.2023 bis einschließlich 21.03.2023
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz

Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail thorsten.klasen@rhein-erft-kreis wird gebeten.

Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid sowie seine Begründung auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 06.03.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

gez.

Dämmig

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, zum Stichtag 01.01.2023 die Bodenrichtwerte verschiedener Nutzungen für den Bereich des Rhein-Erft-Kreises ermittelt und beschlossen.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte werden erteilt

1. kostenfrei über das Bodenrichtwertinformationssystem Nordrhein-Westfalen - BORIS-NRW (www.boris.nrw.de).

Die Daten stehen hier spätestens ab 31. März 2023 zur Einsicht bereit.

2. über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis, Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim:
 - a. Bei persönlicher Vorsprache ist vorab telefonisch ein Termin zu vereinbaren.
Die aktuell geltenden Öffnungszeiten und Betretungsregeln des Kreishauses sind zu beachten.
 - b. Telefonische Auskünfte werden unter den Rufnummern 02271/ 83162-13, - 79 und -81 bis -85 erteilt.
 - c. Schriftliche Auskünfte (kostenpflichtig).

Bergheim, 01.03.2023



M. Vaaßen
(Vorsitzende)

Satzung der Kreisstadt Bergheim

über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.03.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), der §§ 2, 5, 8a 22 bis 26, 43, 72a, 86 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 1- 24 und §§ 46 - 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 13.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Kreisstadt Bergheim

Die Kreisstadt Bergheim fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 i.V.m. § 22 Abs. 2-4 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 SGB VIII, § 6 Abs. 3 KiBiz),
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten (§ 5 SGB VIII),
- die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Überprüfung und Feststellung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der räumlichen Voraussetzungen (§§ 23, 43 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII und § 22 KiBiz),
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII),
- die Sicherstellung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII),
- die Förderung der Qualitätsentwicklung (§ 6 Abs. 1 KiBiz),
- den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

§ 2 Anspruchsvoraussetzung zur Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Die Erbringung der finanziellen Förderung durch die Kreisstadt Bergheim erfolgt gem. § 86 SGB VIII, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (3) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll im Sinne des Kindeswohls die tägliche Betreuungszeit eines Kindes neun Stunden und wöchentlich 45 Stunden nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, wird im Einzelfall durch das Jugendamt geprüft, ob eine Förderung über 45 Stunden hinaus erfolgen kann.

- (4) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege erfolgt. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagespflegestelle. Die Eingewöhnung startet mit dem ersten Betreuungstag gemäß dem Bewilligungsbescheid der Kreisstadt Bergheim und wird individuell zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgesprochen.

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Die Bedarfsanzeige richtet sich nach § 5 KiBiz.
- (2) Die Zuständigkeit für die Förderung richtet sich nach § 86 SGB VIII.
- (3) Die finanzielle Förderung für ein Kind in Kindertagespflege kann frühestens beginnen, wenn der schriftliche Antrag auf Förderung beim Jugendamt der Kreisstadt Bergheim vorliegt.
- (4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kreisstadt Bergheim, in dem der Bewilligungszeitraum und der Umfang der Betreuung enthalten sind.
- (5) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung des Betreuungsumfangs kann von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. eines Monats gestellt werden. Bei genehmigter Änderung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Eine dauerhafte Abweichung – mindestens über vier Wochen – von mehr als 10 % vom bewilligten Betreuungsumfang - ist dem Jugendamt durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles kann eine Anpassung des Bewilligungsbescheides erfolgen.
- (6) Ein Wechsel der Kindertagespflegestelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Jugendamtes möglich und bedarf einer Neubeantragung und -bewilligung.
- (7) Die Verkürzung des Bewilligungszeitraumes ist auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Die Beendigung des Bewilligungszeitraumes ist mit einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Verkürzungsantrages beim Jugendamt möglich. Bei Vorliegen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson kann der Bewilligungszeitraum abweichend auch mit einer kürzeren Frist vorzeitig beendet werden.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen entsprechend den Anforderungen des § 21 KiBiz erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.
- (2) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist das Jugendamt der Kreisstadt Bergheim zuständig, sofern die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im

Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB VIII).

- (3) Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 22 KiBiz. Die Pflegeerlaubnis ist an eine Person und an bestimmte Räumlichkeiten gebunden. Die Erlaubnis kann durch das Jugendamt mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf der Gültigkeit muss die Erlaubnis erneut schriftlich beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII wird vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebene Handlungsempfehlung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ 2021 herangezogen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Kreisstadt Bergheim bedarf.

Als Eignungsvoraussetzung gelten die in § 21 KiBiz beschriebenen Qualifikationsanforderungen sowie folgende weitere Voraussetzungen:

1. die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Die Erste-Hilfe-Schulung ist alle zwei Jahre zu wiederholen, der Nachweis über die Teilnahme ist dem Jugendamt unaufgefordert vorzulegen,
2. der Abschluss einer Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit der Kreisstadt Bergheim gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII und die nachgewiesene Teilnahme an einer Fortbildung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Umsetzung des § 8a SGB VIII“. Ein Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz – Umsetzung des § 8a SGB VIII“ ist alle drei Jahre unaufgefordert vorzulegen. Die Inhalte der Fortbildung sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen,
3. die Erstellung und Vorlage einer pädagogischen Konzeption gem. § 17 KiBiz,
4. die Vorlage einer gültigen Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 35,43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Alle 2 Jahre ist erneut eine gültige Bescheinigung vorzulegen.
5. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30 Abs. 5, 30a BZRG für die Bewerberin/den Bewerber sowie bei Betreuung im eigenen Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem 14. Lebensjahr, ab Beginn der Tätigkeit in einem 5-Jahre Rhythmus.
6. eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson. Bei Betreuung im eigenen Haushalt ist ebenfalls eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren vorzulegen. Der entsprechende Vordruck wird vom Jugendamt zur Verfügung gestellt.
7. Die Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz/der Immunität gem. § 20 Abs. 9 IfSG („Masernschutzgesetz“),
8. die Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Kindertagespflege Tätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 12 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr).

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 KiBiz und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis durch das Jugendamt Bergheim sowie erstmaliger Vermittlung eines Bergheimer Kindes erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr der QHB-Qualifikation auf schriftlichen Antrag in Höhe von maximal 2.000 €.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 3.3 der Anlage 1 sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen“ DGUV Information 202-005, Juli 2021, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Kreisstadt Bergheim bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Erziehungsberechtigten, im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson a) oder in anderen geeigneten Räumen b) stattfinden.

a) Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume bzw. Außenanlagen sind kindgerecht einzurichten und müssen genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhephasen bieten. Sie müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen aufgenommen werden können.

Es sind folgende Voraussetzungen bei den Räumen zu erfüllen:

1. Separater Schlaf- bzw. Ruhebereich mit je einer eigenen Schlafstätte pro Schlafkind
2. Küche/Teeküche
3. Kindgerechter Sanitärbereich
4. Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
5. Kellerräume sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Bauamtes zu nutzen
6. Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar

Die Pflegeerlaubnis ist an die geprüften Räumlichkeiten gebunden. Bei Umzug oder Anmietung neuer Räumlichkeiten ist eine neue Pflegeerlaubnis zu beantragen.

b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Zusätzlich zu den unter a) aufgeführten Kriterien ist die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege nachzuweisen. Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist - soweit erforderlich - eine Nutzungsänderung bei der zuständigen Bauaufsicht zu beantragen und dem Jugendamt vorzulegen.

Für a) und b) besteht in allen Räumen, die durch die Kindertagespflege genutzt werden, ein striktes Rauchverbot gem. §12 Abs. 4 KiBiz.

§ 6 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 4 dieser Satzung erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind das persönliche Einzelgespräch, der Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung vorzulegenden Nachweise.

§ 7 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt eine Überprüfung ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nach § 4 dieser Satzung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Kindertagespflege kann gem. § 22 SGB VIII auch im Haushalt der Erziehungs-berechtigten erfolgen. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Erziehungs-berechtigten ein oder mehrere Kinder betreut, wird als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet.

Eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Allerdings muss diese Person für die Tätigkeit geeignet sein. Die Geeignetheit ergibt sich aus § 43 SGB VIII und ist vom Jugendamt gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung festzustellen.

Die laufende Geldleistung für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch eine Kinderfrau/einen Kindermann wird um den Anteil der Sachkosten gekürzt.

§ 9 Großtagespflege

- (1) Bei Zusammenschlüssen von bis zu maximal 3 Kindertagespflegepersonen zu einem Verbund (Großtagespflege) ist die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder gem. § 22 Abs. 3 KiBiz auf neun Kinder begrenzt. Abweichend davon können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Voraussetzung ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und die Räumlichkeiten geeignet sind (gem. § 5 dieser Satzung). Sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung für Kinder und § 45 SGB VIII findet Anwendung.
- (2) Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Diese Zuordnung soll auch durch geeignete organisatorische und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein. In der pädagogischen Praxis der Großtagespflege bedeutet das, dass der Charakter der familienähnlichen und personenbezogenen Betreuung der Kindertagespflege (Bindung, enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Familiennähe, Flexibilität) erhalten bleibt.

- (3) Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, die nicht auf andere Personen übertragen werden kann. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 S.4 SGB VIII).
- (4) Die Räumlichkeiten müssen gem. § 5 dieser Satzung geeignet sein. Aufgrund der größeren Anzahl der betreuten Kinder sind die baurechtlichen Anforderungen teilweise deutlich erhöht. Die baurechtliche Zulässigkeit ist mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzuklären und nachzuweisen.
- (5) Kindertagespflege kann nach § 22 Abs. 6 S. 1 KiBiz NRW in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist und ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht. Eine vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

§ 10 Qualität in der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflegepersonen sind gem. § 17 KiBiz verpflichtet, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durchzuführen. Diese ist dem Jugendamt gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung im Rahmen der Eignungsprüfung vorzulegen und regelmäßig zu überarbeiten. Die Grundlagen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gem. §§ 18 und 19 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung sind durch die Kindertagespflegeperson umzusetzen.
- (2) Die gesundheitliche Entwicklung der Kinder ist durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Verpflegung entsprechend § 12 KiBiz zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.
- (3) Kinder sollen ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind gem. § 16 KiBiz bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.
- (4) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist gem. § 18 KiBiz eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Diese setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.

§ 11 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisstadt Bergheim haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Kreisstadt Bergheim gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder. Sie wird ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides gewährt.

(2) Zusammensetzung

Die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII umfasst:

- a. den pauschalierten Betrag zur Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (siehe Abs. 3, S.1),
- b. den pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (siehe Abs. 3, S.2),
- c. einen Betrag für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gem. §24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz,
- d. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung. Als angemessen gelten Beiträge, die sich aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege ergeben.
- e. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung angesehen, soweit sie aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege resultieren.
- f. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen, soweit sie aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege resultieren.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a. beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,83 €.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b. beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,82 €.

Die Höhe der Förderleistung nach Absatz 2 Buchst. a und b wird ab dem 01.08.2023 jährlich gem. § 37 KiBiz angepasst.

(4) Betreuung und Vergütung in Sonder- und Randzeiten

Der Betrag nach Absatz 2 Buchstaben a und b in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung wie folgt modifiziert:

Betreuungszeiten in Sonderzeiten aufgrund nachgewiesener Notwendigkeit	Vergütung
Übernachtung 22:00 Uhr – 06:00 Uhr	35,00 € pauschal
Betreuungszeiten von 06:00 – 07:30 Uhr 18:00 – 22:00 Uhr	6,75 € inkl. Sachaufwand nach Absatz 3 pro Stunde
Samstag, Sonntag und gesetzlicher Feiertag 06:00 – 22:00 Uhr	6,75 € inkl. Sachaufwand nach Absatz 3 pro Stunde
Betreuungszeiten in Randzeiten aufgrund nachgewiesener Notwendigkeit	Vergütung
zusätzlich zu bereits bestehenden Betreuungsangeboten (z. B. Offene Ganztagschule, Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten)	6,75 € inkl. Sachaufwand nach Absatz 3 pro Stunde
Innerhalb der Öffnungszeiten der vorrangigen Betreuungseinrichtung kann eine Förderung der Randzeiten nur in Ausnahmefällen (z.B. Schließtage, Betriebsausflug o. ä.) genehmigt werden	Sachaufwand und Förderleistung nach Absatz 3 pro Stunde

Aufwand bzw. Fahrzeit der Kindertagespflegeperson bei vereinbarter Abholung des Kindes an der vorrangigen Betreuungsstätte (z. B. Offene Ganztagschule, Kindertageseinrichtung)	pauschal mit 15 Minuten der Vergütung für Randzeiten pro tatsächlichem Betreuungstag
---	--

Die Höhe der Vergütung in Sonder- und Randzeiten wird ab 01.08.2023 jährlich gem. § 37 KiBiz angepasst.

Bei Nutzung von Sonder- und Randzeiten ist eine Veränderung der Voraussetzungen wie z.B. Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme / der Ausbildung / der Schule dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Betreuung und Vergütung der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Betreut eine Kindertagespflegeperson mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation Kinder mit nachgewiesenem erhöhtem Förderbedarf, wird die Förderleistung auf das 3,5-fache des Stundensatzes gem. Absatz 2 Buchstabe b bei Wegfall eines Betreuungsplatzes, erhöht. Der Betrag der Sachleistung wird gem. Absatz 2 Buchstabe a geleistet.

Voraussetzung für den Erhalt der erhöhten Förderleistung ist, dass die betreuende Kindertagespflegeperson eine Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nachweisen kann oder mit einer solchen begonnen hat.

Bei einer Verkürzung des Bewilligungszeitraums nach § 3 Nr. 6 durch die Erziehungs-berechtigten erfolgt, sofern die Betreuungsplätze in dieser Zeit nicht anderweitig belegt werden,

- a) ab Betreuungsende eine Weiterzahlung in Höhe der Förderung für ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf gemäß Satz 1 für die Dauer von vier Wochen und
- b) daran anschließend eine Weiterzahlung für einen Betreuungsplatz mit der laufenden Geldleistung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für eine maximale Dauer von vier Wochen.

Bei vorzeitiger Belegung des Betreuungsplatzes wird die Förderung entsprechend angepasst.

(6) Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden durch die Kreisstadt Bergheim Elternbeiträge erhoben. Die Erhebung der Beiträge richtet sich nach der „Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gem. § 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen.

(7) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Ohne die Selbstständigkeit der Kindertagespflegeperson zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Absatz 2 Buchstabe a) - f) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) Die Kindertagespflegeperson erhält eine Fortzahlung von 15 Krankheitstagen im Kalenderjahr, bei einer Bereitstellung des Angebotes an fünf Tagen die Woche. Bei weniger oder mehr regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine Anpassung der Krankheitstage. Beginnt oder endet die

Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine Berechnung des Anspruches durch Zwölftelung.

b) Die Kindertagespflegeperson erhält im Rahmen der mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson eine Fortzahlung von bis zu 30 Urlaubstagen im Kalenderjahr, bei einer Bereitstellung des Angebotes an fünf Tagen die Woche. Bei weniger oder mehr regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine Anpassung der Urlaubstage. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine Berechnung des Anspruches durch Zwölftelung.

Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit und werden nicht auf die Urlaubstage angerechnet.

c) Die Kindertagespflegeperson erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 12 dieser Satzung die Fortzahlung für einen Konzeptionstag.

Darüberhinausgehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung erbracht wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchstabe a. und b. in Abzug gebracht.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, für jedes Kind einen monatlichen Anwesenheitsnachweis gem. Vordruck des Jugendamtes über die betreuungsfreien Zeiten zu führen und bis zum 15. des Folgemonats dem Jugendamt unaufgefordert vorzulegen. Der monatliche Anwesenheitsnachweis für jedes Kind ist von einem Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

(8) Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich pauschal gemäß dem Bewilligungs-umfang der betreuten Kinder rückwirkend zum Monatsende an die Kindertagespflegeperson überwiesen und errechnen sich wie folgt:

Bewilligter Betreuungsumfang des Kindes pro Woche multipliziert mit 4,33333 Wochen pro Monat multipliziert mit der entsprechenden Förderleistung pro Stunde.

(9) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 12 Konzeptionstag

Kindertagespflegepersonen,

- die im Kalenderjahr eine Teilnahme an mindestens vier fachlichen Informations- und Austauschtreffen der Kreisstadt Bergheim für Kindertagespflegepersonen sowie
- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr nachweisen (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung) und
- die monatlich einzureichenden Belegungslisten gem. § 15 dieser Satzung vollständig und fristgerecht vorlegen, erhalten auf Antrag und nach schriftlicher Bewilligung eine Fortzahlung für einen Konzeptionstag im Folgejahr.

Die Bewilligung des Konzeptionstages muss vor der Inanspruchnahme vorliegen

§13 Vertretung in der Kindertagespflege

Für krankheitsbedingte Ausfallzeiten der in Bergheim tätigen Kindertagespflegeperson hält die Kreisstadt Bergheim Vertretungsmöglichkeiten vor.

- (1) Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson kann ab deren 2. Krankheitstag von den Erziehungsberechtigten eine Betreuung im Vertretungsstützpunkt in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Einzelfall oder wenn die Kapazitäten des Vertretungsstützpunktes erschöpft sind, kann eine Vertretung im Rahmen der Freihaltepauschale erfolgen.

- (3) Die Kindertagespflegeperson meldet ihren Ausfall unverzüglich der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes.

§ 14 Freihaltepauschale

- (1) Die Kreisstadt Bergheim gewährt Kindertagespflegepersonen auf schriftlichen Antrag eine „Freihaltepauschale“ für die Freihaltung von Vertretungsplätzen und die unterjährige Platzvergabe. Diese Freihaltepauschale wird einer Kindertagespflegeperson für maximal einen frei gehaltenen Platz gewährt und mit dem Betrag gem. § 11 Abs. 3 S. 1 (Sachaufwand) vergütet. Wird dieser Platz im Rahmen des Vertretungsmodells in Anspruch genommen, erfolgt eine zusätzliche Vergütung gem. §11 Abs. 3, S. 2 (Förderleistung).
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Freihaltepauschale ist die Freihaltung eines Vertretungsplatzes für den durchgängigen Zeitraum von mindestens zwei Wochen für mind. 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit. Eine Inanspruchnahme der Freihaltepauschale durch die Kindertagespflegeperson in ihren betreuungsfreien Zeiten ist ausgeschlossen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Freihaltepauschale. Sie wird nur im Rahmen der für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 15 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegeperson

Über die sich aus der Satzung bereits ergebenden Nachweis- und Mitteilungspflichten hinaus haben Kindertagespflegepersonen nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Die monatliche Vorlage der Belegungsliste für den Folgemonat bei der Fachberatung Kindertagespflege durch die Kindertagespflegeperson
- Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis
- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder
- Eine Änderung der familiären Verhältnisse der Kindertagespflegeperson (z.B. Heirat, Geburt eines eigenen Kindes, Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen)
- Rechtzeitige Meldung eines Wohnungs- und/oder Wohnortwechsels der Kindertagespflegeperson
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Umbaumaßnahmen der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sowie der Außenanlage
- Eine geplante Anschaffung eines Haustieres in den von den betreuten Kindern genutzten Räumen

(2) Erziehungsberechtigte

Über die sich aus der Satzung bereits ergebenden Nachweis- und Mitteilungspflichten hinaus obliegt den Erziehungsberechtigten – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen, wie z.B. Kündigung der Kindertagespflege, Reduzierung der Betreuung, unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

- (3) Kommen die Kindertagespflegepersonen oder die Erziehungsberechtigten ihren Mitteilungs- und Nachweispflichten aus dieser Satzung nicht nach, besteht die

Möglichkeit der rückwirkenden Einstellung der Förderung der Kindertagespflege sowie die Rückforderung der laufenden Geldleistung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen des § 11 Abs. 7 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 22.06.2020 beschlossene und mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft getretene Satzung zur Förderung der Kindertagespflege außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 01.03.2023

gez. Volker Mießeler, Bürgermeister

12. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule
sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14),
des § 90 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824),
der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3.12.2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2022 S. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022
und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022,
sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI. NRW S.43), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 07.12.2022 (ABI. NRW. 12/22), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende 12. Änderung der Satzung vom 20.06.2006 beschlossen:

§ 1 Beiträge

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und einer Offenen Ganztagsgrundschule erhebt die Stadt Pulheim ab dem 01.08.2006 eine monatliche, öffentlich-rechtliche Gebühr (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Beiträge werden in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der vereinbarten Betreuungsstunden pauschaliert festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebestätigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse festzusetzen, es sei denn, diese treten zum 1. des Monats ein. Dann ist der Elternbeitrag bereits zum Beginn desselben Monats neu festzusetzen.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
3. Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbemessung

¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine offene Ganztagsgrundschule oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, für die durch die Stadt Pulheim Elternbeiträge erhoben werden, wird der Beitrag nur für das Kind erhoben, das rechnerisch den höchsten Beitrag auslöst. ²Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das älteste Kind der Beitrag zu zahlen.

³Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

⁴Bei der Geschwisterregelung sind Kinder, deren Betreuung gem. § 3 S. 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie der höchste Elternbeitrag zu leisten wäre.

⁵Bei der Geschwisterregelung gem. § 3 S. 1 und 2 sind in Pulheim wohnhafte Kinder, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) oder eine offene Ganztagschule außerhalb des Pulheimer Stadtgebietes besuchen und dort beitragspflichtig sind und für die durch die Stadt Pulheim keine Elternbeiträge erhoben werden, so zu berücksichtigen, als ob für sie der höchste Elternbeitrag an die Stadt Pulheim zu leisten wäre. ⁶Die vorgenannte Regelung gilt auch, wenn die Kindertagesbetreuung aufgrund des Falles des § 3 S. 4 beitragsbefreit ist.

1. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach dem Betreuungsumfang nach § 6 der Satzung und dem Jahreseinkommen (§ 5) und ergibt sich aus der Beitragstabelle nach Ziffer 4.
Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach § 3 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
2. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich für den Besuch einer Offenen Ganztagsgrundschule nach § 7 der Satzung nach dem Jahreseinkommen und ergibt sich aus der Beitragstabelle nach Ziffer 4.
3. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

4. Beitragstabellen

4.1 Beitragstabelle für OGS, U3- und Ü3-Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege bis 31.12.2020 sowie für OGS, U3- und Ü3-Kinder in Kindertagesstätten ab 01.01.2021

Einkommensstufen	OGS	Ü3- 25 Std.	U3 - 25 Std.	Ü3- 35 Std.	U3 35 Std.	Ü3 45 Std.	U3 45 Std.	Alle Betreuungsformen
	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	
bis 12.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0,00
bis 24.000 €	24,00 €	21,00 €	21,00 €	29,00 €	29,00 €	38,00 €	38,00 €	0,00
bis 36.000 €	50,00 €	45,00 €	52,00 €	62,00 €	72,00 €	80,00 €	92,00 €	0,00
bis 48.000 €	81,00 €	72,00 €	83,00 €	101,00 €	117,00 €	130,00 €	150,00 €	0,00
bis 60.000 €	113,00 €	100,00 €	115,00 €	139,00 €	160,00 €	179,00 €	206,00 €	0,00
bis 72.000 €	150,00 €	133,00 €	153,00 €	177,00 €	204,00 €	239,00 €	275,00 €	0,00
bis 84.000 €	180,00 €	166,00 €	191,00 €	233,00 €	268,00 €	299,00 €	344,00 €	0,00
bis 96.000 €	180,00 €	175,00 €	201,00 €	245,00 €	282,00 €	314,00 €	362,00 €	0,00
über 96.000 €	180,00 €	184,00 €	212,00 €	258,00 €	297,00 €	330,00 €	381,00 €	0,00

4.2 Beitragstabelle für U3-Kinder in der Kindertagespflege (ab 01.01.2021)

Einkommensstufen	Bis zu 15 Std.	Bis zu 20 Std.	Bis zu 25 Std.	Bis zu 30 Std.	Bis zu 35 Std.	Bis zu 40 Std.	Bis zu 45 Std.	Alle Betreuungsformen
	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	
bis 12.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
bis 24.000 €	12,60 €	16,80 €	21,00 €	24,86 €	29,00 €	33,78 €	38,00 €	0,00
bis 36.000 €	31,20 €	41,60 €	52,00 €	61,71 €	72,00 €	81,78 €	92,00 €	0,00
bis 48.000 €	49,80 €	66,40 €	83,00 €	100,29 €	117,00 €	133,33 €	150,00 €	0,00
bis 60.000 €	69,00 €	92,00 €	115,00 €	137,14 €	160,00 €	183,11 €	206,00 €	0,00
bis 72.000 €	91,80 €	122,40 €	153,00 €	174,86 €	204,00 €	244,44 €	275,00 €	0,00
bis 84.000 €	114,60 €	152,80 €	191,00 €	229,71 €	268,00 €	305,78 €	344,00 €	0,00
bis 96.000 €	120,60 €	160,80 €	201,00 €	241,71 €	282,00 €	321,78 €	362,00 €	0,00
über 96.000 €	127,20 €	169,60 €	212,00 €	254,57 €	297,00 €	338,67 €	381,00 €	0,00

4.3 Beitragstabelle für Ü3-Kinder in der Kindertagespflege (ab 01.01.2021)

Einkommensstufen	Bis zu 15 Std.	Bis zu 20 Std.	Bis zu 25 Std.	Bis zu 30 Std.	Bis zu 35 Std.	Bis zu 40 Std.	Bis zu 45 Std.	Alle Betreuungsformen
	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	Weitere Kinder
bis 12.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
bis 24.000 €	12,60 €	16,80 €	21,00 €	24,86 €	29,00 €	33,78 €	38,00 €	0,00
bis 36.000 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €	53,14 €	62,00 €	71,11 €	80,00 €	0,00
bis 48.000 €	43,20 €	57,60 €	72,00 €	86,57 €	101,00 €	115,56 €	130,00 €	0,00
bis 60.000 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	119,14 €	139,00 €	159,11 €	179,00 €	0,00
bis 72.000 €	79,80 €	106,40 €	133,00 €	151,71 €	177,00 €	212,44 €	239,00 €	0,00
bis 84.000 €	99,60 €	132,80 €	166,00 €	199,71 €	233,00 €	265,78 €	299,00 €	0,00
bis 96.000 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	279,11 €	314,00 €	0,00
über 96.000 €	110,40 €	147,20 €	184,00 €	221,14 €	258,00 €	293,33 €	330,00 €	0,00

5. Für Kinder, die im Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres der Beitrag für ein U3-Kind und ab dem Folgemonat der Beitrag für ein Ü3-Kind erhoben. Davon ausgenommen sind Kinder, die bis zum 01.11. eines begonnenen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden. Diese Kinder werden für das gesamte Kindergartenjahr als Ü3-Kind eingestuft und für diese Kinder wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Beitrag für ein Ü3-Kind erhoben.

§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Bei der Anmeldung geben die Beitragspflichtigen dem Träger der Einrichtung / der Schule ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.
2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zur Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Dazu reichen sie den dafür vorgesehenen Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ mit den erforderlichen Nachweisen (Einkommenssteuererklärung, Verdienstabrechnungen etc.) ein. Wird der Erklärungsvordruck nicht eingereicht, oder werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht, oder werden die geforderten Nachweise nicht geführt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.
4. Die Stadt Pulheim ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 5 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abfindungen sind ab dem der Auszahlung folgenden Monat dem ermittelten Einkommen über einen Zeitraum von 12 Monaten hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BLGBl. I S. 2510) geändert worden ist, bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die für diese Kinder nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Die Beitragserhebung erfolgt zunächst auf der Grundlage des nachzuweisenden Einkommens des dem Beitragszeitraum vorangehenden Kalenderjahres. Hat sich zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bereits eine Änderung gegenüber dem Vorjahr ergeben oder ändert sich das Einkommen im Beitragszeitraum und wird hierdurch für die Beitragserhebung eine andere Einkommensgruppe maßgeblich, so ist das Zwölfwache des neu erzielten vollen Monatseinkommens zu Grunde zu legen. Dann sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. eines Monats ein. Dann ist der Elternbeitrag bereits zum Beginn desselben Monats neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

3. Beitragspflichtige, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind oder Beitragspflichtige, die Empfänger von Kinderzuschlägen gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes sind oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Jahreseinkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 6 Vereinbarung von Betreuungsstunden in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtungen ergibt sich in Anwendung der Beitragstabelle aus der entsprechenden Einkommensstufe (Jahreseinkommen) und dem zwischen Beitragspflichtigen und dem Leistungsanbieter (Träger der Einrichtung/Pflegestelle) vereinbarten Betreuungsstunden. Die Beiträge werden neben den Einkommensgruppen pauschaliert nach folgender Aufstellung weiter gestaffelt:

- a) Betreuung bis zu 25 Wochenstunden
 - b) Betreuung von 26 bis zu 35 Wochenstunden
 - c) Betreuung von 36 bis zu 45 Wochenstunden
2. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ergibt sich ab dem 01.01.2021 in Anwendung der Beitragstabellen aus der entsprechenden Einkommensstufe (Jahreseinkommen) und dem zwischen den Beitragspflichtigen und dem Leistungsanbieter (Pflegestelle) vereinbarten Betreuungsstunden. Die Beiträge werden neben den Einkommensgruppen pauschaliert nach folgender Aufstellung weiter gestaffelt:
- a) Betreuung bis zu 15 Wochenstunden
 - b) Betreuung bis zu 20 Wochenstunden
 - c) Betreuung bis zu 25 Wochenstunden
 - d) Betreuung bis zu 30 Wochenstunden
 - e) Betreuung bis zu 35 Wochenstunden
 - f) Betreuung bis zu 40 Wochenstunden
 - g) Betreuung bis zu 45 Wochenstunden
3. Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Für den Fall eines ordentlichen Streiks bei den städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt die anteilige Rückerstattung des Elternbeitrags ab dem ersten vollen Streiktag. Das gilt nicht, wenn ein Notgruppenprogramm in der bestreikten Kindertagesstätte oder einer anderen Einrichtung angeboten werden kann.
4. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.
5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 7 Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule

1. Grundlage für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule ist der zwischen der Schule und den Eltern bzw. mit den an die Stelle der Eltern tretenden Personen zu schließende Betreuungsvertrag. Über die Aufnahme entscheidet die Schule im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze. Der Betreuungsvertrag bindet die Vertragsparteien für die Dauer eines Schuljahres; er verlängert sich bis zum Übergang in die weiterführende Schule jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres gekündigt wird. In Einzelfällen (z.B. Umzug o.ä.) entscheidet die Schule in Abstimmung mit dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschule über die vorzeitige Beendigung des Vertrages.
2. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr, soweit in dieser Zeit kein Unterricht stattfindet.

3. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule ergibt sich in Anwendung der Beitragstabelle aus der entsprechenden Einkommensstufe (Jahreseinkommen).

§ 8 Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge

1. Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.
2. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird der Bescheid maschinell erstellt, so ist dieser ohne Unterschrift gültig.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 3 und 5 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006

Die vorstehende 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 03.03.2023

Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Frank Keppeler